

**Schutzkonzept
des Polzeisportvereins Münster e. V.**

**„Prävention sexueller und inter-
personeller Gewalt im Sport“**

Schutzkonzept des Polzeisportvereins Münster e. V. „Prävention sexueller und interpersoneller Gewalt im Sport“

1. Gender-Disclaimer

Die in diesem Konzept verwendeten Personen- und Tätigkeitsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung der weiblichen und männlichen Sprachformen und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

2. Ausgangssituation

Wohl kaum ein anderes Thema war in den letzten Jahren in der medialen Berichterstattung so präsent wie der sexuelle Missbrauch von Kindern.

Man könnte den Eindruck gewinnen, der sexuelle Missbrauch nimmt stetig zu. Doch die Zahlen steigen auch aufgrund einer gesellschaftlichen Sensibilisierung und anwachsender Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung. Sexualität und sexualisierte Gewalt sind sensible Themen, die in den vergangenen Jahrzehnten oft im öffentlichen und privaten Umfeld tabuisiert wurden.

Der sexuelle Missbrauch ist ein Thema, dessen Existenz in der Vergangenheit oft negiert oder abgestritten wurde und noch immer wird. Täter und Täterinnen hatten es in der Vergangenheit einfach, weil zu wenig hingeschaut und angesprochen wurde. Zudem findet sexueller Missbrauch häufig in den Kreisen statt, in denen sich das Kind im Alltag bewegt: in der Familie, im nahen sozialen Umfeld oder in Einrichtungen, die ein Kind besucht. In den letzten Jahren wurde die Bevölkerung offener und der sexuelle Missbrauch in den Medien präsenter. Endlich wird vermehrt hingeschaut, Verhaltensveränderungen eines Kindes wahrgenommen und zugehört.

Die 2012 in Kraft getretene Novelle des Kinder- und Jugendgesetzes hat auch für den Sport grundlegende Konsequenzen. Auf Grundlage der §§ 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und 79 a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) trifft der Landessportbund NRW mit den landesweit tätigen Sportfachverbänden eine Vereinbarung zum bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt. Im sog. Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport werden zahlreiche Maßnahmen und auch Unterstützungsmöglichkeiten von Vereinen vereinbart.

Der LSB NRW, aber auch der DOSB sowie die Fachverbände empfehlen ihren Sportvereinen dringend die Einführung von Präventionskonzepten oder fordern diese bereits oder in Zukunft verbindlich.

Der Anfang des Jahres 2019 aufgedeckte Missbrauchsfall im Olympiateam der amerikanischen Kunstturnerinnen zeigte neben vielen anderen Fällen, dass sexualisierte Gewalt in Sportvereinen durchaus und vermutlich häufiger vorkommt, als allgemein angenommen wird.

3. Definition, Hintergründe und strafrechtliche Einordnung von sexualisierter Gewalt

Definition

Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Handlungen und Gewalt verstanden, die sich in

sexuellen Übergriffen ausdrücken und damit das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen verletzen.

Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo jemand bewusst die körperlichen und sexuellen Grenzen eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen missachtet und überschreitet. Das können anzügliche Bemerkungen oder mehrdeutige Messenger-Nachrichten sein, ein gezieltes Starren auf den Intimbereich, den Po oder die Brust, sexualisierte Gesten und Geräusche. Jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie (weil sie körperlich, seelisch, geistig oder sprachlich unterlegen sind) nicht wissentlich zustimmen können, ist sexueller Missbrauch.

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt nicht nur vor, wenn sexuelle Handlungen an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen werden, sondern auch, wenn die Kinder aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Sexualisierte Gewalt wird nicht nur in Form von Vergewaltigungen ausgeübt. Sie äußert sich auch durch sexuelle Belästigung, zum Beispiel in Form von:

- sexuellen Anspielungen, obszönen Worten oder Gesten,
- aufdringlichen und unangenehmen Blicke,
- Briefen oder elektronischen Nachrichten mit sexuellem Inhalt,
- dem unerwünschten Zeigen oder Zusenden von Bildern, Videos oder Texten mit pornografischem Inhalt (Sexting),
- gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet (Cybergrooming) sowie
- sexualisierten Berührungen.

Umfeld, Täter und Betroffene

Sexualisierte Gewalt findet oft in Abhängigkeitsverhältnissen statt, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einer Person, benutzt und missbraucht werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen.

Jede Person, gleichgültig ob sie männlich oder weiblich ist, wie alt oder attraktiv sie ist, welcher Nationalität oder Religion sie angehört, kann sexualisierte Gewalt erleiden. Es ist allgemein anerkannt, dass es weibliche und männliche Opfer im Kindes-, Jugendlichen- und Erwachsenenleben gibt, sowie männliche und weibliche Täter. Kinder und Jugendliche, vorwiegend aber nicht ausschließlich Mädchen, sowie Frauen gehören zu den besonders gefährdeten Personengruppen.

Bei sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen sind die allermeisten Täter männlich. Auch bei sexualisierter Gewalt gegenüber Männern treten Männer häufiger als Täter in Erscheinung.

Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung findet sexualisierte Gewalt überwiegend zuhause, im Freundes- oder Bekanntenkreis, am Arbeitsplatz oder in vertrauten Umgebungen statt, zu denen auch Sportvereine gehören.

Missbrauch und Sexualdelikte im Strafrecht

Viele Handlungen werden als sexuelle Gewalt eingestuft. Nicht alle diese Handlungen sind strafbar, und nicht alle diese Handlungen sind auch verboten. Wichtig:

- Auch wenn Handlungen nicht verboten sind, können Kinder und Betroffene darunter sehr leiden.
- Handlungen werden häufig nicht bewusst mit sexueller Intention ausgeübt, aber dennoch von Betroffenen so empfunden.

Wird eine Handlung aus Versehen und unbeabsichtigt oder mit nicht sexueller Absicht durchgeführt, aber so empfunden, ist das eine Grenzverletzung. Dann ist es wichtig, dass die Person das Kind bzw. den Betroffenen um Entschuldigung bittet und sein künftiges Verhalten ändert.

Einige Formen der sexualisierten Gewalt werden als Straftat eingestuft. Das Sexualstrafrecht zählt in Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches u. a. folgende wesentliche Strafvorschriften auf:

1. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Unter dem Begriff der Sexualdelikte versteht das Strafgesetzbuch vor allem Tatbestände wie sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung. Allesamt sind in § 177 StGB geregelt. Durch den § 177 StGB „Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“ wird die sexuelle Selbstbestimmung geschützt, sprich die individuelle Freiheit über Partner, Art und Zeitpunkt sexueller Betätigung nach persönlichem Belieben zu entscheiden. Hierbei werden auch gleichgeschlechtliche Opfer-Täter-Beziehungen erfasst.

2. Sexuelle Belästigung

Gem. § 184i StGB liegt eine sexuelle Belästigung vor, wenn eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt wird.

3. Sexueller Missbrauch von Kindern

Der Tatbestand Sexueller Missbrauch von Kindern ist in § 176 StGB geregelt und umfasst jede sexuelle Handlung an Kindern, wobei als Kinder alle Personen unter 14 Jahren gelten. Nach § 176a StGB ist auch der sexuelle Missbrauch ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt. Der Tatbestand umfasst unter anderem das Vorzeigen oder Übersenden von pornographischen Aufzeichnungen jeder Art.

4. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Ein weiterer Straftatbestand ist gem. § 174 StGB der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen. Ein solcher liegt bei sexuellen Handlungen mit Minderjährigen vor, wenn zwischen der Person und dem Minderjährigen ein Erziehungs- bzw. Betreuungsverhältnis besteht. Dies kann auch für Trainer oder ehrenamtliche Helfer zutreffen, bspw. als Leiter von Jugendgruppen oder wenn sie die Person besonders intensiv und individuell betreuen (z. B. Trainingslager).

4. Positionierung und Leitbild

Der Polzeisportverein Münster e. V. setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauter Kinder, Jugendlichen und junger Erwachsenen sowie für Sportler und Funktionsträger ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben und vor sexueller und interpersoneller Gewalt geschützt werden. Dazu sollen sie im Verein Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport und besonders in den Kontakt- und Partnersportarten Judo und Ju-Jitsu entstehen kann, birgt Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns aller Verantwortlichen muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie aktive Sportler und Funktionsträger vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schaffen wir Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung vor allem von Mädchen und Jungen stärken. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Wir schaffen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

Unser Präventionskonzept sexualisierter Gewalt dient dazu, Menschen vor solcher Gewalt und schrecklichen Erfahrungen zu schützen. Es zielt darauf ab, Bewusstsein zu schaffen, Opfer zu unterstützen und Täter zur Rechenschaft zu ziehen.

In Bezug auf das tägliche Miteinander kann die Umsetzung eines solchen Präventionskonzepts auch Herausforderungen mit sich bringen. Einige Menschen können möglicherweise das Gefühl haben, dass ihre Privatsphäre beeinträchtigt wird, oder dass sie fälschlicherweise beschuldigt werden könnten. Es kann auch ungewollt zur Unsicherheit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder dem anderen Geschlecht oder zu einem „sterilen“, emotionslosen sowie spaßbefreiten Miteinander und sogar zu einem Klima des Misstrauens führen. Nicht jede Umarmung eines männlichen Trainers mit seinem weiblichen Schützling nach einem Wettkamperfolg oder die Demonstration einer Technik mit Körperkontakt mit einem andersgeschlechtlichen Jugendlichen oder das Trösten nach einem verlorenen Kampf oder bei einer Verletzung ist sexualisierte Gewalt. Entscheidend ist hier, ob der Körperkontakt gegen den Willen des Betroffenen erfolgt.

Es ist daher wichtig, dass dieses Präventionskonzept sensibel und fair umgesetzt wird, um solche Bedenken zu berücksichtigen und gleichzeitig den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten.

5. Ansprechpartner/Beauftragter

Der Polizeisportverein benennt mindestens einen Beauftragten für die Prävention sexueller und interpersoneller Gewalt, der Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts koordiniert und gleichzeitig Ansprechperson in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt ist. Darüber hinaus können weitere Personen als Ansprechperson benannt werden. Es ist anzustreben, dass bei mehreren benannten Ansprechpartnern sowohl männliche als auch weibliche Personen vertreten sind.

6. Eignung von Mitarbeitern, Trainern und Betreuern

Die Funktionsträger, Mitarbeitenden und Trainer des Polizeisportvereins Münster e. V. haben

- eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex mit Verhaltensregeln des DJB oder des DOSB) zu unterzeichnen und
- gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als 3 Monate ist.

Die Überprüfung erfolgt durch Mitarbeiter des Gesamt- oder Abteilungsvorstands und/oder den

Beauftragten für die Prävention sexueller und interpersoneller Gewalt nach dem Vier-Augen-Prinzip. Die Überprüfung ist in einem Turnus von vier Jahren zu wiederholen.

Werden die Dokumente nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung vorgelegt, erfolgt bis zur Vorlage der Ausschluss von der Tätigkeit. Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse ist das Führungszeugnis innerhalb von drei Monaten, nach in Kraft treten des Präventionskonzepts vorzulegen.

Sofern eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände im erweiterten Führungszeugnis aufgelistet ist, erfolgt eine Meldung an den Vorstand, der den Ausschluss von der Vereinstätigkeit veranlasst. Die Person ist darüber vom Vorstand entsprechend in einem Gespräch zu informieren, ggf. wird ein Anwalt hinzugezogen.

7. Qualifizierung der Mitarbeiter des Vereins

Die Funktionsträger, Mitarbeitenden und Trainer des Vereins, die Kinder und Jugendliche innerhalb des Vereins betreuen, trainieren oder regelmäßig Kontakt zu diesen haben, werden im Themenfeld qualifiziert. Die genannten Personen nehmen hierzu mind. alle zwei Jahre an einer internen oder externen Qualifizierungsmaßnahme teil.

8. Satzung & Ordnungen

Der Polizeiverein Münster e. V. hat die Prävention von sexualisierter Gewalt in der Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu entwickeln. Der Verein schafft damit eine Grundlage für ggf. notwendige Interventionen und gibt sich einen Rahmen für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

9. Interventionsleitfaden

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Aus diesem Grunde legt der Polzeisportverein einen Krisenplan für den Ablauf des Krisenmanagements fest. Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren. Dazu gehört im Kern, Beschwerden einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Die hierbei geführten Gespräche werden in Form von Gesprächsprotokollen dokumentiert.

Bei Verdacht einer Straftat ist die Polizei zu informieren. Ein Anfangserdacht besteht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Eine bloße Vermutung reicht nicht aus.

10. Risikoanalyse und Verhaltensregeln

Der Polzeisportverein hat eine Risikoanalyse erstellt. Sie beschreibt die allgemeinen sowie organisatorisch bedingten und sportartspezifischen Bedingungen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt begünstigen könnten. Basierend auf dieser Analyse wurden Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. Athleten entwickelt. Die Risikoanalyse wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf erweitert oder angepasst.

Münster, im Februar 2024

Risikoanalyse zum Schutzkonzept „Prävention sexueller und interpersoneller Gewalt im Sport“ des Polzeisportverein Münster e. V.

Die folgende Risikoanalyse beleuchtet mögliche Risiken in Organisationsbereichen, anhand der verschiedenen Personengruppen sowie in besonderen Situationen und gibt entsprechende Verhaltensempfehlungen zur Minimierung der Risiken.

1. Personalauswahl

Risikobeschreibung

Jeder neue Mitarbeiter wie bspw. Trainer, externe Honorarkräfte, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter birgt eine potenzielle, abstrakte Gefahr und könnte hinsichtlich sexualisierter Gewalt strafrechtlich in Erscheinung getreten sein oder Tendenzen zu sexualisierter Gewalt haben.

Maßnahmen

Auswahlverfahren; Thematisierung in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen; Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis; Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenkodex

2. Personalentwicklung

Risikobeschreibung

Fehlendes Wissen und Problembewusstsein, fehlende Sensibilität, mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten sowie Rechtsunsicherheit können zu unbewusstem Fehlverhalten, zu mangelnder Wahrnehmung oder zur stillschweigenden Duldung von sexualisierter Gewalt führen.

Maßnahmen

Nutzung von Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Fortbildungsangeboten. Informieren und sensibilisieren aller Mitarbeiter bspw. durch Mitarbeitergespräche sowie regelmäßige Teamsitzungen und Workshops.

3. Organisation

Risikobeschreibung

Intransparenz, unklare oder fehlende Zuständigkeiten, geringer Opferschutz, kein oder mangelhaftes Beschwerdemanagement, Möglichkeit des Vertrauens- und Machtmissbrauchs, fehlendes oder schlechtes Schutzkonzept, ungenügende Interventionsmöglichkeiten sowie Tabuisierung von Sexualität und Gewalt bieten einen Nährboden für sexualisierte Gewalt.

Maßnahmen

Einführung eines Leitbilds; Implementierung eines Schutzkonzept; Einführung klarer Regeln, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten; Erarbeiten eines Notfallplans und Beschwerdemanagements; Definition von Arbeits- und Aufgabenbereichen; Transparenz in den Organisationsstrukturen und den Regeln im Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt; Kooperation mit Facheinrichtungen

4. Eltern

Risikobeschreibung

In Bezug auf die Eltern gibt es zahlreiche Risikofaktoren:

- Fehlendes Wissen und Problembewusstsein;
- Fehlende Sensibilität und übertriebene Betreuung der Kinder,
- mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten;
- Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung,
- Sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern

Maßnahmen

Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts für eine Einbindung der Eltern und eine dauerhaft vertrauliche Zusammenarbeit; Aufklärung und Information der Eltern bspw. durch Elternbriefe, Elternabende, Veranstaltungen und Infobroschüren; Einrichten von Beteiligungsmöglichkeiten; Beratung in Erziehungsfragen, Fragen der Sexualerziehung und zu sexualisierter Gewalt; Vermittlung von Fortbildungsangeboten; Sensibilisierung der Trainer hinsichtlich Spuren körperlicher oder seelischer insbesondere sexualisierter Gewalt

5. Sportler insbesondere Kinder und Jugendliche

Risikobeschreibung

Auf Seiten des Vereins sind mangelndes Problembewusstsein, fehlende Aufklärung, geringer Opferschutz, Tabuisierung und kein Vertrauen für Thematisierung und Aussprache Risikofaktoren. Auch fehlende Möglichkeiten, Hilfe und Unterstützung zu holen, begünstigen das Risiko.

Seitens Kinder, Jugendlichen und Betroffenen können geringes Selbstvertrauen, fehlende positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben, körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen sowie ein anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z. B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen durch Erziehung oder Religion) ein Risiko darstellen.

Auch der sexuelle Missbrauch und die sexualisierte Gewalt untereinander, sind bei Kindern und Jugendlichen ein Risiko.

Maßnahmen

Schulung von Funktionsträgern hinsichtlich des Problembewusstseins und der Kompetenz in diesem Themenbereich. Förderung des offenen Umgangs mit der Thematik.

Projekte und Programme zur Stärkung des Selbstbewusstseins der Kinder und Jugendlichen und Entwicklung ihrer sozialen Kompetenz; Ermutigung erlebte, empfundene oder beobachtete sexualisierte Gewalt an die entsprechenden Stellen zu melden; Aufklärung zu sexualisierter Gewalt; Information über Hilfe- und Beratungsangebote; Kinderrechte stärken.

6. Besondere Situationen während des Trainings

Risikobeschreibung

In den Partner- und Kontaktsportarten Judo und Ju-Jitsu gibt es Techniken und Situationen die sexualisierte Gewalt begünstigen oder von den Betroffenen als solche empfunden werden können. Insbesondere bei Techniken am Boden wie bspw. dem Haltegriff Yoko-shiho-gatame, Tate-shiho-gatame oder Angriffen zwischen den Beinen, können zu unbeabsichtigten Berührungen der Geschlechtsorgane oder deren Nähe führen, oder von potenziellen Tätern missbraucht werden, um bewusste sexuelle Berührungen als unbewusst und zufällig darzustellen.

Einigen Kindern und Jugendlichen ist das Üben von Techniken mit engem Körperkontakt zum anderen Geschlecht – insbesondere nach Eintritt der Pubertät - unangenehm; sie trauen sich aber häufig nicht, dies zu sagen.

Ähnlich problematisch wie die genannten Übungen sind auch Situationen, in denen Hilfestellung mit Körperberührung insbesondere an Körperteilen in der Nähe von Geschlechtsorganen erforderlich werden kann.

Maßnahmen

Bei der Demonstration und beim Üben der genannten oder vergleichbarer Übungen, sollen – wo immer möglich – erwachsene und gleichgeschlechtliche Partner gewählt bzw. zusammengeführt werden. Sofern Partner unterschiedlichen Geschlechts eine Technik demonstrieren oder üben, sollte immer das Einverständnis beider nicht vorausgesetzt, sondern aktiv eingeholt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche sich häufig nicht trauen, ihre Bedenken zu äußern. Es sollte daher sehr deutlich darauf hingewiesen werden, dass niemand eine Übung machen oder einer Partnerkonstellation zustimmen muss, wenn er sich dabei unwohl fühlt.

7. Umkleidebereiche

Risikobeschreibung

Während des Umziehens in Umkleidekabinen sind Kinder, Jugendliche und auch erwachsene Sportler zeitweise vollständig oder zumindest teilweise unbedeckt und deshalb hinsichtlich der Störung ihrer Intimsphäre und sexualisierter Gewalt besonders gefährdet.

Maßnahmen

Die Umkleidekabinen der Minderjährigen werden grundsätzlich nicht durch Erwachsene (Trainer oder Eltern) betreten. Sofern ein Betreten erforderlich wird, sollte dies durch eine gleichgeschlechtliche Person erfolgen. Hierbei hat derjenige immer erst anzuklopfen und die Kinder zu bitten, sich etwas überzuziehen. Sofern möglich, sollte dann die Umkleidekabine zu zweit betreten werden (Vier-Augen-Prinzip). Eltern sind darüber zu informieren, dass sie die Umkleidekabinen nicht betreten.

Ausgenommen sind Sportangebote, in denen Eltern ihren Kindern notwendigerweise beim Umkleiden helfen müssen. Hier ist allerdings ein strenger Maßstab anzusetzen. Kinder über 6 Jahren können sich in der Regel eigenständig anziehen. Ggf. kann ein Richten und Korrigieren der Sportbekleidung nach dem Umziehen auch außerhalb der Umkleidekabine erfolgen.

Ebenfalls ausgenommen sind Umkleidekabinen von Sporthallen, die keinen getrennten Zugang zur

Sporthalle haben, also Sporthallen, die man ausschließlich durch die Umkleidekabinen betreten kann. Hier ist darauf zu achten, dass Trainer, Betreuer, Eltern und Besucher durch die Umkleidekabine des gleichen Geschlechts gehen. Sofern organisatorisch möglich, sollten alle Erwachsenen darauf hingewiesen werden, dass sie die Phase des Umziehens möglichst abwarten oder vor dem Betreten der Umkleidekabine anklopfen und die Kinder bitten, sich etwas überzuziehen.

Stehen bei gemischten Trainings nicht genügend Umkleideräume zur Verfügung, sollte eine zeitliche Trennung für das Umziehen erfolgen oder Vorkehrungen zum Schutz der Intimsphäre der Kinder und Jugendliche getroffen werden.

Die Nutzung von Handys ist in Umkleidebereichen untersagt, da heute nahezu alle Handys eine integrierte Kamera haben.

8. Duschen

Risikobeschreibung

Die für die Umkleidebereiche Risikobeschreibung trifft auch und noch mehr auf das Duschen zu.

Maßnahmen

Grundsätzlich duschen Trainer und erwachsene Athleten nicht mit den Kindern und Jugendlichen. Kinder sollten auch von älteren Jugendlichen getrennt werden. Das Betreten der Duschen während des Duschens der Kinder oder Jugendliche ist, abgesehen von Notfällen wie Erste Hilfe, untersagt. Sollte in einem solchen Notfall das Betreten erforderlich sein, ist dieses den Kindern/Jugendlichen möglichst anzukündigen, so dass sie ein Handtuch umlegen können.

9. Besondere Situation „Dojo“

Risikobeschreibung

Das Dojo in der Polizeischule verfügt über keine getrennten Umkleidemöglichkeiten.

Maßnahmen

Sofern Kindern mit Jugendlichen und/oder Erwachsenen im Dojo gemeinsam trainieren, wie es bspw. beim jährlichen Kangeiko der Fall ist, sollten Kinder und Eltern sowie Jugendliche und auch die erwachsenen Sportler über die Situation informiert und gebeten werden, so gekleidet zu erscheinen, dass ein vollständiges Entkleiden nicht erforderlich ist. Entsprechend ist geeignete Kleidung wie bspw. Sporthose und T-Shirt oder bei Mädchen ein Einteiler-Badeanzug anzuziehen, so dass nur noch die Oberbekleidung ausgezogen und der Judogi angezogen werden muss. Durch Decken oder Handtücher können temporäre Zonen für die Wahrung der Intimität erstellt werden.

10. Wettkämpfe und Waage

Risikobeschreibung

Die Situation bei Wettkämpfen ist grundsätzlich vergleichbar mit denen im Training. Als zusätzliches Risiko kommen bei der Sportart Judo das Wiegen für die Einteilung in die Gewichtsklassen sowie bei externen Wettbewerben die unbekannte Infrastruktur hinzu.

Maßnahmen

Das Wiegen soll, wo immer möglich, durch gleichgeschlechtliche Kampfrichter oder Helfer erfolgen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, hat das Wiegen bekleidet bspw. in Sporthose und T-Shirt oder Einteiler zu erfolgen. Das Wiegen hat immer unter dem Vier-Augen-Prinzip zu erfolgen, es sollten sich also nie der Wiegende und der/die zu Wiegende allein im Raum aufhalten.

Die Betreuer oder Trainer sollen die Kinder und Jugendlichen bei der Suche der alters- und geschlechtsmäßig passenden Umkleidekabine unterstützen, so dass bspw. jüngere Kinder nicht mit älteren Jugendlichen vermischt werden. Sofern offensichtlich erkennbar andere Trainer oder Betreuer die Umkleidekabine der Kinder und Jugendlichen betreten, sollten diese und auch der Veranstalter auf das Risiko dieser Situation hingewiesen werden.

11. Fahrten zu Wettkämpfen, Lehrgängen oder ähnlichen Veranstaltungen

Risikobeschreibung

Häufig qualifizieren sich nur wenige oder einzelne Kinder und Jugendliche für bestimmte Meisterschaften. Auch an Lehrgängen oder Prüfungen nehmen häufiger nur einzelne Kinder und Jugendliche teil, so dass der Trainer zeitweise allein mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen ist.

Maßnahmen

Falls möglich, sollten Situationen, in denen Trainer oder Betreuer mit einem Kind oder Jugendlichen allein ist, vermieden und minimiert werden. Bevorzugt sollten solche Fahrten mit zwei Betreuern bzw. einem zusätzlichen Erwachsenen nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgen. Sofern dies organisatorisch nicht vermeidbar ist, sollte das Einverständnis der Eltern eingeholt werden. Diese sollten das Kind darüber informieren und dazu ermutigen, dass es ungewollte Situationen, in denen es sich nicht wohlfühlt, dem Trainer/Betreuer oder – sofern der Betreuer/Trainer involviert ist – den Eltern mitteilt.

Krisenplan PSG

